

Erteilung einer Abfallerzeugernummer zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen

Zuständige Behörden:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 475-0
Fax: 0211 475-2671

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon: +49 5231 710
Fax: +49 5231 711295

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: +49(0)221-147-0
Fax: +49(0)221-147-3185

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon 02931 82-0
Telefax 02931 82-2520

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
Tel.: +49 (0)251 411-0
Fax: +49 (0)251 411-2525

Eine Verfahrenskoordination durch den Einheitlichen Ansprechpartner ist momentan nicht möglich.

Als besondere Serviceleistung stellen wir Ihnen jedoch an dieser Stelle die wichtigsten Informationen zur Verfügung.

Beschreibung

Als gewerbliche Abfallerzeugerin oder Abfallerzeuger benötigen Sie für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen eine **Abfallerzeugernummer**.

Die Abfallerzeugernummer ist unter anderem Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und umweltgerechte Entsorgung von gefährlichen Abfällen. Sie ist als Registriernummer für das Nachweisverfahren unverzichtbar, da sie zur eindeutigen Kennzeichnung des Abfallerzeugers dient.

Eine Erzeugernummer wird nur benötigt, sofern der Abfallerzeuger nachweispflichtig im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Nachweisverordnung (NachwV) ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn **gefährliche Abfälle** zur Beseitigung oder Verwertung anfallen **und die jährliche Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle mindestens zwei Tonnen** beträgt.

Eine eigene Abfallerzeugernummer benötigen Sie seit 01.04.2010 für die Eintragung in den sogenannten Übernahmeschein auch, wenn die betreffenden Abfälle durch einen Einsammler mittels **Sammelentsorgungsnachweis** abgeholt und entsorgt werden, außer die jährliche Gesamtmenge an gefährlichen Abfälle beträgt nicht mehr als zwei Tonnen. Bei der Zulässigkeit der Entsorgung durch Sammelentsorgungsnachweise sind jedoch unbedingt die Mengenbegrenzungen (20 t pro Kalenderjahr, Anfallstelle und Abfallschlüssel) zu beachten.

Es ist notwendig, dass Sie die Abfallerzeugernummer rechtzeitig **vor Beginn der Entsorgung beantragen**. Wenn Sie nähere Informationen zur Entsorgung benötigen, lesen Sie bitte noch die Informationen zum Entsorgungsnachweis.

Die Abfallerzeugernummer besteht aus neun Stellen:

Die erste Stelle steht für die Landeskennung von Nordrhein-Westfalen.

Die zweite bis vierte Stelle ist die Schlüsselzahl zur Kennzeichnung der Bezirksregierung und des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

Die fünfte bis neunte Stelle bezeichnet die fortlaufende Zählnummer der Behörde.

Weitere Informationen

Was ist Abfall?

Der Begriff Abfall ist legaldefiniert. Den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit Abfällen (Abfallbewirtschaftung) in der Europäischen Gemeinschaft setzt die Abfallrahmenrichtlinie, die von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss. Nach der Abfallrahmenrichtlinie ist Abfall jeder "...Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss...".

Abfälle werden europaeinheitlich durch eine in der Regel 6-stellige Abfallschlüsselnummer und eine festgelegte Bezeichnung benannt, durch die Abfälle automatisch bestimmten Kategorien zugeordnet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist die Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle und die

Entscheidung der EU-Kommission Nr. 2000/532/EG, die in Deutschland durch die Abfallverzeichnisverordnung umgesetzt wurden. Sie enthält eine abschließende Aufstellung und Beschreibung aller zulässigen Abfallschlüsselnummern.

Auf der [Internetseite des Umweltbundesamtes](#) finden Sie umfangreiche Informationen zur Klassifizierung von Sonderabfällen.

Wie entsorgen Sie im privilegierten Verfahren?

Wenn Sie sich für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen oder ein Entsorgungsunternehmen, das von der Bestätigungspflicht freigestellt worden ist oder als EMAS-Betrieb qualifiziert ist entscheiden, entfällt die Einzelfallprüfung und Bestätigung der Behörde. EMAS ist die englische Abkürzung von Eco-Management und Audit-Schema und ist ein europäisches Umweltmanagementsystem, das auch als Öko-Audit bezeichnet wird. Betriebe, die ihre Umweltleistungen verbessern wollen, legen bestimmte Umweltbetriebsprüfungen ab und erhalten das EMAS-Zertifikat.

Notwendige Unterlagen

- Name und Anschrift der Abfallerzeugerin oder des Abfallerzeugers
- Bezeichnung und Angabe, wo der gefährliche Abfall anfällt oder angefallen ist
- Angabe, um welche Abfälle es sich handelt

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Es werden Gebühren bis zur Höhe von 50,00 € erhoben. Einige Abfallbehörden erheben keine Gebühren.

Rechtsgrundlagen

- § 28 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen
- Nachweisverordnung